

**SCHÄFFER**  
**POESCHEL**

## 1 Einführung

Die „Rechnungslegung ist ein Spiegel der Realität“ (*Leibfried, P. (2007), S. 75*). Sie transformiert Geschäftsprozesse von Unternehmen in Zahlenmaterial, das interne Entscheidungsträger bei der Unternehmensführung unterstützen und externen Adressaten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage offenlegen soll (vgl. *Küting, K./Trappmann, H./Ranker, D. (2007), S. 3*). Dabei ist gerade Letzteres, das externe Rechnungswesen, von starren Normen geprägt, die Rechtsfolgen für ökonomische Tatbestände vorhalten. Vor allem im letzten Jahr wurden diese Normen mit besonderen, in vielen Fällen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldeten Sachverhalten konfrontiert.

Der allgemeine wirtschaftliche Trend ging nicht spurlos an der Entwicklung von Unternehmenserwerben und Zusammenschlusstransaktionen in Deutschland vorbei. Der seit Mitte 2007 beobachtbare Abwärtstrend des M & A-Marktes setzte sich im Jahr 2008 fort und lässt mit einem ca. 50%igen Einbruch des Transaktionsvolumens im ersten Halbjahr 2009 im Vergleich zu den ersten sechs Monaten des Vorjahres (vgl. *Schillhofer, A./Cochet, O. (2009), S. 6*) auf eine Bodenbildung hoffen (vgl. Abbildung 1).

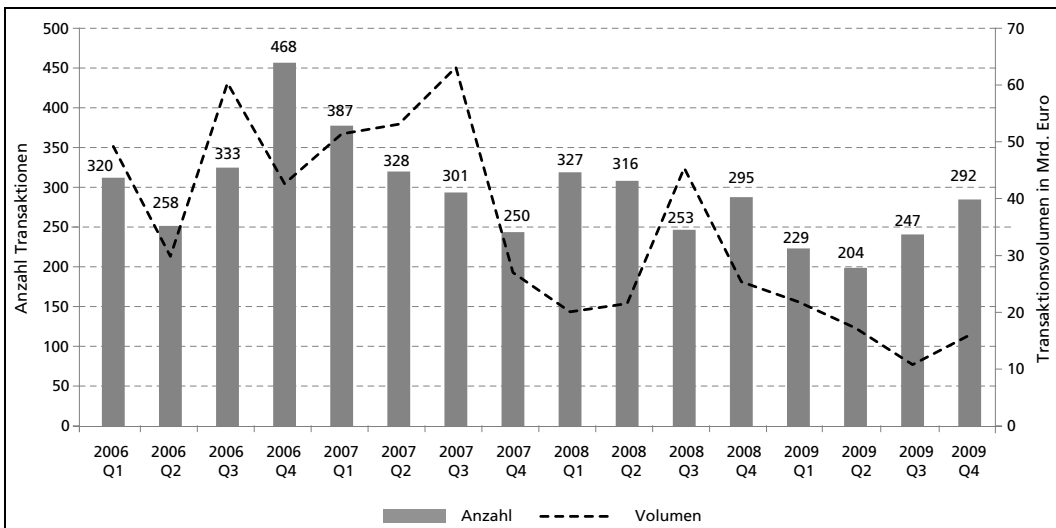


Abbildung 1: Entwicklung des Volumens abgeschlossener M & A-Transaktionen (zitiert in *Kunisch, S./Wahler, C. (2010), S. 55*)

Neben dem signifikant rückläufigen Trend von Unternehmenstransaktionen war noch eine andere Entwicklung festzustellen. Die Finanzkrise sorgte mit ihren Auswirkungen im Jahr 2009 für ein neues Rekordhoch sog. „Distressed M & A-Transaktionen“ (vgl. *Kunisch, S./Wahler, C. (2010), S. 53, 55 und 62*). Der Treiber für solche Transaktionen sind restrukturierungs- bzw. sanierungsbedürftige oder gar insolvente Unternehmen (vgl. *Schillhofer,*

A./Cochet, O. (2009), S. 6). Kommt es zum Erwerb solcher Krisenunternehmen, ist auch die Konzernrechnungslegung gefragt. Diese Disziplin hat sich dann mit Sondersachverhalten auseinanderzusetzen, die vom Alltäglichen abweichen und aufgrund von Regelungslücken oder -unschärfen der Normen einer genaueren Betrachtung bedürfen.

## 2 Ausgewählte Problemfelder der Kapitalkonsolidierung in schwierigen Zeiten

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses werden die Abschlüsse des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen durch Addition gleichartiger Positionen (Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen) zusammengefasst (vgl. IAS 27.22 (2003); IAS 27.18 (2008)). Danach kommt es regelmäßig zur Aufrechnung des Buchwerts der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an jedem einzelnen Tochterunternehmen und dem anteilig auf das Mutterunternehmen entfallenden Eigenkapital jedes Tochterunternehmens (vgl. IAS 27.22(a) (2003); IAS 27.18(a) (2008); Details zur Bestimmung der aufzurechnenden Variablen finden sich in IFRS 3 (2004) bzw. IFRS 3 (2008)). Ein aus dieser Aufrechnung resultierender Restbetrag ist – sofern der Beteiligungsbuchwert das anteilige Eigenkapital übersteigt – als Vermögenswert (Geschäfts- oder Firmenwert; vgl. IFRS 3.51 ff. (2004); IFRS 3.32 (2008)) oder – im umgekehrten Fall – als Ertrag (negativer Unterschiedsbetrag; vgl. IFRS 3.56 f. (2004); IFRS 3.34 (2008)) zu erfassen.

Beide Komponenten (Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital) gehen im Regelfall mit positivem Vorzeichen in die Berechnungsformel ein. Vor dem beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Hintergrund stellt sich allerdings die Frage, wie konsolidierungstechnisch mit Sachverhalten umzugehen ist, bei denen sich das dem Beteiligungsbuchwert oder dem anteiligen Eigenkapital vorangestellte Vorzeichen ins Negative verkehrt. Diesen beiden Problemfeldern nimmt sich der vorliegende Beitrag an.

Bei der ersten Problemstellung, der Kapitalkonsolidierung bilanziell überschuldeter Tochterunternehmen, geht es im Kern um die Behandlung negativer Minderheitenanteile. Zwar wurden die Vorschriften zu dieser Thematik für die Folgekonsolidierung mit dem Übergang auf IAS 27 (2008) überarbeitet. Explizite Normen für die Erstkonsolidierung sucht der Anwender jedoch immer noch vergebens (vgl. Kapitel 3).

Die zweite Problemstellung behandelt den Umgang mit negativen Kaufpreisbestandteilen bei der Kapitalkonsolidierung. Die Kernfrage, die sich bei diesem Thema stellt, lautet: Ist der negative Kaufpreis Bestandteil der Zusammenschlusstransaktion oder als sonstige Leistung zu bilanzieren? Während *Lüdenbach/Völkner* zu dieser Thematik bereits unter IFRS 3 (2004), der keine konkreten Vorschriften zu diesem Sachverhalt umfasst, einen Lösungsansatz erarbeiteten, wartet der überarbeitete IFRS 3 (2008) zumindest mit Grundsät-

zen zur Abgrenzung eines Unternehmenszusammenschlusses von anderen Transaktionen auf. IFRS 3 adressiert in seiner neuen Fassung damit erstmals die Problematik sog. Mehrkomponentengeschäfte im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen (vgl. *Beyhs, O./Wagner, B.* (2008), S. 74; Kapitel 4).

### 3 Problemstellung 1: Kapitalkonsolidierung bei bilanziell überschuldeten Tochterunternehmen

#### 3.1 Vorbemerkung

Im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht enthalten die IFRS, insbesondere der für die Darstellung des Abschlusses einschlägige IAS 1, keine Bestimmungen zum Ausweis einer (bilanziellen) Überschuldung im Abschluss eines Unternehmens (vgl. hierzu *Kleekämper H. et al.* (2009), Rn. 116). Mangels expliziter Vorschriften können deshalb nur die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze der IFRS zur Anwendung gelangen. Nach diesen Regeln kann ein aktivischer Ausweis – wie der nach HGB obligatorische „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (vgl. § 268 Abs. 3 HGB; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 501 ff.; die Vorschrift des § 268 Abs. 3 HGB ist grds. auf Kapitalgesellschaften anzuwenden; die nachfolgenden Betrachtungen beschränken sich auf Kapitalgesellschaften) – ausgeschlossen werden (vgl. *Kleekämper H. et al.* (2009), Rn. 116). Für einen solchen Ansatz müssten die Tatbestandsmerkmale eines Vermögenswerts (vgl. F. 53 ff.) erfüllt sein (vgl. *Kleekämper H. et al.* (2009), Rn. 236; so wohl auch *Scheffler, E.* (2006), S. 96). Das ist nicht der Fall. Daher verbleibt nur der Ausweis eines Negativsaldos auf der Passivseite der Bilanz (vgl. *Kleekämper H. et al.* (2009), Rn. 116).

Ein solcher Negativsaldo kann sich einerseits bereits zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung beim Tochterunternehmen ergeben, andererseits ist sein Entstehen durch nachhaltige Verluste im Zeitablauf möglich. IAS 27 (2003) und IAS 27 (2008) greifen nur den letzten Fall, das Aufzehren des Eigenkapitals durch Verluste in Folgeperioden und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Minderheits- bzw. nicht beherrschenden Gesellschafter, auf (vgl. IAS 27.35 (2003); IAS 27.28 (2008)). Daher wird im Folgenden mit der Aufbereitung dieser Fragestellung begonnen. Nach einer Darstellung der Altregelung in IAS 27 (2003) und seiner überarbeiteten Fassung IAS 27 (2008) werden die Auswirkungen der Änderungen an einem Beispielsachverhalt veranschaulicht (vgl. Kapitel 3.2).

Die so gewonnenen Erkenntnisse zur Behandlung negativer Minderheitenanteile in Folgeperioden werden sodann als Grundlage für die weitere Betrachtung genommen. Wird der Bilanzierende nämlich bereits zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung mit negativem Eigenkapital beim Tochterunternehmen konfrontiert, findet sich für diesen Tatbestand in den

IFRS nicht unmittelbar eine Regelung. Daher werden für diese Problemstellung Lösungsvorschläge gemacht und anschließend diskutiert (vgl. Kapitel 3.3).

## 3.2 Folgekonsolidierung bei bilanziell überschuldeten Tochterunternehmen

### 3.2.1 Altregelung des IAS 27.35 (2003)

Nach dem Weltabschlussprinzip – verankert in IAS 27.12 (2003) – hat ein Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt, grds. alle inländischen und ausländischen Tochterunternehmen zu konsolidieren. Dabei ist ein Tochterunternehmen über die Beherrschungsmöglichkeit der Muttergesellschaft definiert (vgl. IAS 27.4 (2003)). Eine Beherrschung wird (widerlegbar) angenommen, wenn ein Unternehmen, direkt oder indirekt, über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt (vgl. IAS 27.13 (2003)).

Selbst bei Anteilsquoten unter 100 % werden die Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge der Tochterunternehmen voll in den Summenabschluss übernommen (vgl. IAS 27.22 (2003)). Dann ist allerdings das auf die Minderheitenaktionäre entfallende Kapital in einen eigenen Ausgleichsposten einzustellen (vgl. IAS 27.4 (2003) i. V. m. IAS 27.33 ff. (2003)). Dieser Ausgleichsposten ist in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals, getrennt vom Eigenkapital des Mutterunternehmens, auszuweisen (vgl. IAS 27.33 (2003)). Ebenso ist der auf die Minderheiten entfallende Anteil am Jahreserfolg separat zu zeigen (vgl. IAS 27.22(b) (2003) i. V. m. IAS 27.33 f. (2003); *Wirth, J.* (2005), S. 178 f.).

Der Zugangswert des Minderheitenanteils ergibt sich als Anteil am neubewerteten Nettovermögen zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ohne Berücksichtigung ggf. entstehender Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert bzw. negativer Unterschiedsbetrag; vgl. IFRS 3.40 (2004)). In Folgeperioden ist der Ausgleichsposten um die Eigenkapitaländerungen des Tochterunternehmens anteilig fortzuschreiben (vgl. *Lüdenbach, N./Freiberg, J.* (2009), Rn. 149 ff.). Eine Sondersituation ergibt sich, wenn die prozentual den Minderheiten zuzurechnenden Verluste eines Tochterunternehmens deren Kapitalanteil übersteigen. Ist dieser Tatbestand erfüllt, muss der übersteigende Verlustanteil den Mehrheitsgesellschaftern zugerechnet werden, es sei denn, die Minderheiten sind eine bindende Verlustausgleichsverpflichtung eingegangen, die sie auch tatsächlich erfüllen können (vgl. IAS 27.35 (2003)). Kapitalnachschnusspflichten können aus bürgerlich-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gründen erwachsen. Es kann sich dabei bspw. um eine im Gesellschaftsvertrag kodifizierte Nachschusspflichtung der Minderheitsgesellschafter handeln (vgl. hierzu *Baetge, J.* (2009), Rn. 367).

Bei fehlender Nachschusspflicht geht der Bilanzausgleichsposten unter und die anteiligen Verluste der Minderheitsgesellschafter werden in einer Nebenrechnung außerhalb des Abschlusses fortgeführt. Erwirtschaftet das Tochterunternehmen in nachfolgenden Perioden wieder Gewinne, stehen diese solange voll den Mehrheitsgesellschaftern zu, bis die Neben-

rechnung die „Nulllinie“ nach oben durchbricht (vgl. *Senger, T./Brune, J. W. (2009b)*, Rn. 52 ff.). Diese Vorgehensweise wird auch als „waterline accounting“ bezeichnet (vgl. *Bonham, M. et al. (2009)*, S. 469). Erst dann partizipieren die Fremdgesellschafter wieder am Ergebnis des Tochterunternehmens.

Die Anwendung der Vorschrift wird durch den nachfolgenden Beispielsachverhalt veranschaulicht.

### **Beispiel 1: Kapitalkonsolidierung bei bilanziell überschuldeten Tochterunternehmen – Folgekonsolidierung nach IAS 27.35 (2003)**

#### **Sachverhalt**

Die MU-GmbH erwirbt am 01. Januar  $t_1$  80% der Anteile an der TU-GmbH für 600 GE. Zu diesem Zeitpunkt beläuft sich das neubewertete Nettovermögen der TU-GmbH auf 500 GE. Bei der Erstkonsolidierung errechnet sich daraus ein positiver Unterschiedsbeitrag (Geschäfts- oder Firmenwert) i. H. v. 200 GE. Der Minderheitsposten wird mit 100 GE dotiert.

Im Geschäftsjahr  $t_1$  laufen bei der TU-GmbH Verluste in einem Umfang von 1.000 GE auf, die das Nettovermögen des Tochterunternehmens aufzehren. Sie verursachen einen Negativsaldo im Eigenkapital. In den beiden Folgeperioden  $t_2$  und  $t_3$  erwirtschaftet die TU-GmbH wieder Gewinne (250 GE und 500 GE). Nachschusspflichten der Minderheitsgesellschafter bestehen zu keinem Zeitpunkt.

#### **Fragestellung**

Wie ist der Ausgleichsposten für Minderheitenanteile bei negativem Nettovermögen des Tochterunternehmens fortzuführen?

#### **Lösung**

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung wird das Nettovermögen des Tochterunternehmens i. H. d. Anteilsquote der Mehrheitsgesellschafter eliminiert (400 GE). Der verbleibende Kapitalanteil wird den Fremdgesellschaftern zugewiesen (100 GE).

Ordnete man anschließend die in Periode  $t_1$  aufgelaufenen Verluste (1.000 GE) anteilig Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern zu, führte dies zum Ausweis eines negativen Ausgleichspostens für die Fremdgesellschafter (-100 GE). Eine solche Verfahrensweise untersagt IAS 27.35 (2003) bei fehlender Nachschusspflicht explizit. Daher partizipieren die Minderheiten nur bis zum Erreichen der „Nulllinie“ an den Verlusten (100 GE). Den überschießenden Teil (100 GE) haben die Mehrheitsgesellschafter zu tragen. Er wird überdies in einem statistischen Minderheitsposten außerhalb des Abschlusses vermerkt.

Mit Gewinnen in Folgeperioden werden die von den Mehrheitsgesellschaftern in Vorperioden übernommenen Verluste der Fremdgesellschafter solange kompensiert, bis sich

der neben der Bilanz vermerkte Negativsaldo der Minderheiten ins Positive verkehrt. Im vorliegenden Beispiel führt das zur vollen Ergebniszuzuweisung zum Mutterunternehmen in  $t_2$  (250 GE). In Periode  $t_3$  durchbricht der Ausgleichsposten bei einem erwirtschafteten Gewinn i. H. v. 500 GE schließlich die „Nulllinie“ in der Nebenrechnung nach oben. Die Gewinnanteile werden noch bis zum Erreichen eines ausgeglichenen Saldos in der Nebenrechnung den Mehrheitsgesellschaftern zugeordnet (50 GE). Ab dann leben die Minderheitenanteile in Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung wieder auf (50 GE). Die Abläufe fasst Abbildung 2 zusammen.

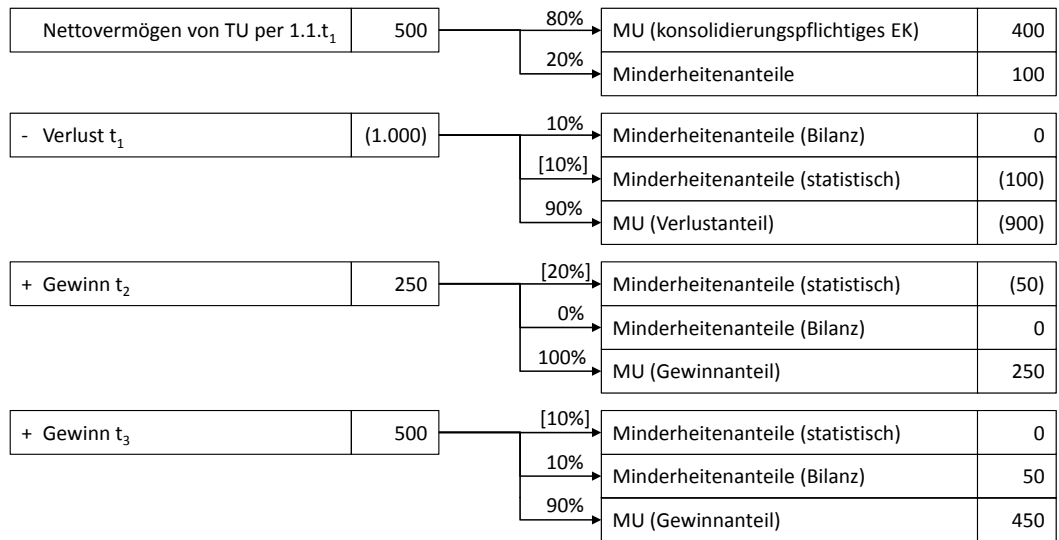


Abbildung 2: Minderheitenfortschreibung bei negativem Nettovermögen der Tochtergesellschaft nach IAS 27 (2003)

### 3.2.2 Neuregelung des IAS 27.28 (2008)

Mit der Novellierung von IAS 27 überarbeitete der IASB die Vorschrift zur Verlustzuweisung bei der Dotierung des Ausgleichspostens für Anteile nicht beherrschender Gesellschafter (vgl. zum Ersetzen des Begriffs „Minderheitenanteile“ durch die genauere Bezeichnung „nicht beherrschende Anteile“ IAS 27.BC28; Lüdenbach, N./Freiberg, J. (2009), Rn. 153; Freiberg, J. (2009), S. 211 ff.): „Von nun an werden der Gewinn oder Verlust und jeder Bestandteil des sonstigen Ergebnisses den Eigentümern des Mutterunternehmens und den nicht beherrschenden Anteilen zugeordnet. Das Gesamtergebnis wird den Eigentümern des Mutterunternehmens und den nicht beherrschenden Anteilen selbst dann zugeordnet, wenn dies dazu führt, dass die nicht beherrschenden Anteile einen Negativsaldo aufweisen“ (IAS 27.28 (2008)).

Die Neuregelung gründet auf der Abschaffung der noch interessentheoretisch geprägten Vorstellung von IAS 27.35 (2003) (vgl. Pawelzik, K. U. (2004), S. 681). Den Ausweis eines negativen Ausgleichspostens für nicht beherrschende Anteile allein bei bindender Nachschusspflicht der Fremdgesellschafter zuzulassen, kommt Forderungscharakter gleich (vgl. Pawelzik, K. U. (2004), S. 681). Diese Interpretation lässt sich nicht mit der Eingliederung der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter in das Konzerneigenkapital vereinbaren und ist damit bereits unter IAS 27 (2003) inkonsistent. Dementsprechend sieht der IASB nach der Neuregelung stets einen Negativsaldo von Fremdgesellschaftern vor, wenn die ihnen prozentual zuzurechnenden Verluste bei einem Tochterunternehmen deren Kapitalanteil übersteigen. Auf bindende Nachschusspflichten wird es zukünftig nicht mehr ankommen (vgl. IAS 27.BC34 (2008)). Für solche Verpflichtungen solle getrennt Rechnung gelegt werden; sie dürften jedenfalls nicht die Art und Weise beeinflussen, in der ein Unternehmen das Gesamtergebnis den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuordnet (vgl. IAS 27.BC35 (2008)).

Die Reaktionen auf die Anpassung der vorgenannten Vorschrift während des Due Process waren gemischt. Einerseits erfuhr die Änderung Zustimmung, da schließlich die Fremdgesellschafter proportional an den Risiken und Chancen ihrer Investition in das Tochterunternehmen partizipierten (vgl. IAS 27.BC36 (2008)). Andere Parteien sahen hingegen keinen Anlass, IAS 27 (2003) in diesem Punkt zu modifizieren. Schließlich unterschieden sich beherrschende und nicht beherrschende Gesellschafter in ihren Charakteristika, die eine differenzierte Behandlung rechtfertigten. Die nicht beherrschenden Gesellschafter könnten – sofern keine anderweitigen Vereinbarungen existierten – nicht gezwungen werden, Verluste zu tragen. Sollte das Tochterunternehmen zusätzliches Kapital benötigen, bestünde in der Praxis für die kontrollierenden Gesellschafter oft die implizite Verpflichtung, das Tochterunternehmen als Going Concern zu erhalten. Garantien oder andere unterstützende Vereinbarungen des Mutterunternehmens fingen häufig Verluste der nicht beherrschenden Gesellschafter auf. Daher könnte die Verteilung der Verluste auf Mutterunternehmen und auf nicht beherrschende Gesellschafter bei gleichzeitig getrennter Erfassung einer Garantie nicht den dahinter stehenden wirtschaftlichen Gehalt im Abschluss wiedergeben. Die Suggestion, dass Fremdgesellschafter zum Verlustausgleich verpflichtet seien, würde die Adressaten des Abschlusses in die Irre führen (vgl. IAS 27.BC37 (2008)).

Der Board berücksichtigte diese Argumente, replizierte aber, dass neben den nicht beherrschenden Gesellschaftern auch die beherrschenden Gesellschafter regelmäßig keine unterstützenden Ausgleichsverpflichtungen gegenüber dem Tochterunternehmen hätten. Dagegen partizipierten die nicht beherrschenden Gesellschafter proportional an den Risiken und Chancen ihrer Investition (vgl. IAS 27.BC38 (2008)).

Die bilanziellen Auswirkungen der Änderungen veranschaulicht Beispiel 2.

## **Beispiel 2: Kapitalkonsolidierung bei bilanziell überschuldeten Tochterunternehmen – Folgekonsolidierung nach IAS 27.28 (2008)**

### **Sachverhalt**

Die MU-GmbH erwirbt am 01. Januar  $t_1$  80 % der Anteile an der TU-GmbH für 600 GE. Zu diesem Zeitpunkt beläuft sich das neubewertete Nettovermögen der TU-GmbH auf 500 GE. Bei der Erstkonsolidierung errechnet sich danach ein Geschäfts- oder Firmenwert i. H. v. 200 GE. Der Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile wird mit 100 GE dotiert.

Im Geschäftsjahr  $t_1$  laufen bei der TU-GmbH Verluste in einem Umfang von 1.000 GE auf, die das Nettovermögen des Tochterunternehmens aufzehren. In den beiden Folgeperioden  $t_2$  und  $t_3$  erwirtschaftet die TU-GmbH wieder Gewinne (250 GE und 500 GE). Nachschusspflichten der nicht beherrschenden Gesellschafter bestehen zu keinem Zeitpunkt.

### **Fragestellung**

Wie ist der Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile bei negativem Nettovermögen des Tochterunternehmens unter Geltung der Neuregelung des IAS 27.28 (2008) fortzuführen?

### **Lösung**

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung wird das Nettovermögen des Tochterunternehmens i. H. d. Anteilsquote der beherrschenden Gesellschafter eliminiert (400 GE). Der verbleibende Kapitalanteil wird den Fremdgesellschaftern zugewiesen (100 GE).

Unterschiede ergeben sich im Vergleich zu Beispiel 1 bei der Folgekonsolidierung, wenn der Verlustanteil der nicht beherrschenden Gesellschafter deren jeweiligen Kapitalanteil übersteigt. So sind die in der Periode  $t_1$  aufgelaufenen Verluste (1.000 GE) nach der Neuregelung anteilig den beherrschenden (800 GE) und den nicht beherrschenden Gesellschaftern (200 GE) zuzuteilen. Das Entstehen eines Negativsaldos im Ausgleichsposten der Fremdgesellschafter hemmt eine entsprechende Bilanzierung nach der Überarbeitung von IAS 27 nicht mehr.

Dementsprechend ist auch in den Perioden  $t_2$  und  $t_3$  das Ergebnis des Tochterunternehmens lediglich proportional auf beherrschende und nicht beherrschende Gesellschafter aufzuteilen. Die Vorgehensweise zur Bilanzierung des Sachverhalts wird in Abbildung 3 zusammengefasst.

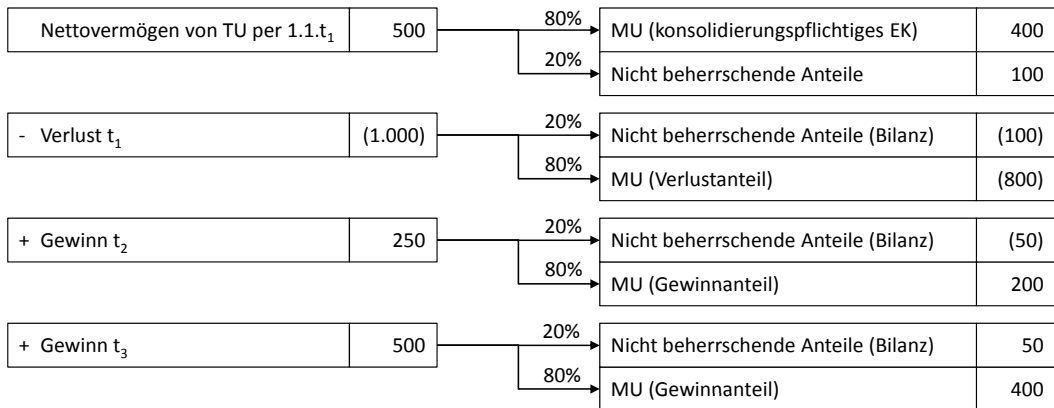


Abbildung 3: Fortschreibung nicht beherrschender Anteile bei negativem Nettovermögen der Tochtergesellschaft nach IAS 27 (2008)

Die überarbeitete Fassung von IAS 27 wurde im Januar 2008 vom IASB veröffentlicht und im Juni 2009 mit der Verordnung (EG) Nr. 494/2009 der Kommission in europäisches Gemeinschaftsrecht übernommen. Damit ist IAS 27 (2008) für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01. Juli 2009 beginnen, verpflichtend anzuwenden, d. h. beim Gleichlauf von Geschäftsjahr und Kalenderjahr erstmals in 2010. Eine frühere Anwendung ist – bei entsprechendem Hinweis im Anhang – erlaubt, wenn zugleich auf den überarbeiteten IFRS 3 (2008) zurückgegriffen wird. Die im Beispielsachverhalt relevanten Altfälle sind bei der Umstellung prospektiv zu behandeln (vgl. IAS 27.45 (2008)).

Materielle Auswirkungen durch den Übergang auf den überarbeiteten IAS 27 ergeben sich vor allem bei der Dotierung des Ausgleichspostens für Fremdantheile sowie der Aufteilung des Gesamtergebnisses des Tochterunternehmens auf beherrschende und nicht beherrschende Gesellschafter. So werden bspw. Verluste bei negativen Minderheitenanteilen nach der Altregelung voll den Mehrheitsgesellschaftern zugeordnet, während diese nach der Neuregelung von den nicht beherrschenden Gesellschaftern entlastet werden. Unter dieser Konstellation stellt sich das Ergebnis der beherrschenden Gesellschafter bei Anwendung der Neuregelung künftig höher, das Ergebnis der nicht beherrschenden Gesellschafter künftig niedriger dar. Damit bleiben Auswirkungen auf bestimmte Kennzahlen – wenn auch in geringem Ausmaß – nicht aus. Beispielfhaft sei auf die EPS-Kennzahl verwiesen, bei der typischerweise nur das Ergebnis der beherrschenden Gesellschafter als Zählergröße eingeht (vgl. Pawelzik, K. U. (2004), S. 681).

### 3.3 Erstkonsolidierung bei bilanziell überschuldeten Tochterunternehmen

#### 3.3.1 Hinführung zur Problemstellung

Die in den Summenabschluss einbezogene Eigenkapitalposition des Tochterunternehmens präsentiert zum Erstkonsolidierungszeitpunkt den nach Abzug aller Schulden verbleibenden Restbetrag der Vermögenswerte (Nettovermögen oder Reinvermögen; vgl. F. 49(c)). Das maßgebliche Nettovermögen des Tochterunternehmens hat dabei zwei wesentliche Anforderungen zu erfüllen. Erstens müssen die Vermögenswerte und Schulden der jeweiligen Abschlüsse den Anforderungen der IFRS – unter Beachtung der Vorschriften zur Vereinheitlichung in Ansatz und Bewertung – entsprechen. Zweitens muss das Residuum „Nettovermögen“ aus Konzernzugangswerten ermittelt werden, d. h. die Vermögenswerte und Schulden sind grds. mit ihren zum Erwerbszeitpunkt bestimmten beizulegenden Zeitwerten anzusetzen.

Das so ermittelte Residuum wird regelmäßig ein positives Vorzeichen tragen. Ein Überschuss der Schulden über die Vermögenswerte ist dagegen vor allem in schwierigen Zeiten – insbesondere bei Krisenunternehmen – zu beobachten. Dabei kann sich die bilanzielle Überschuldung bereits auf einzelgesellschaftlicher Ebene ergeben und nicht durch stille Reserven geheilt werden oder gerade eben durch die Neubewertung entstehen, wenn stille Lasten identifiziert werden, die das zunächst positive Nettovermögen bis ins Negative abschmelzen. Als Paradebeispiel stiller Lasten sind Eventualschulden zu nennen, die auf einzelgesellschaftlicher Ebene die Passivierungskriterien nicht erfüllen (vgl. *Tschakert, N.* (2004), S. 170 ff.; *Kütting, P./Döge, B./Pfungsten, A.* (2006), S. 146 ff.; *Hebestreit, G./Schrimpf-Döriges, C. E.* (2009), Rn. 22 ff.).

Unter der oben beschriebenen Konstellation stellt sich allerdings die Frage, ob nach einer Neubewertung nicht neben der buchmäßigen (formellen) Überschuldung gleichzeitig eine insolvenzrechtliche (materielle) Überschuldung angezeigt ist. Dann nämlich könnte die Möglichkeit der Kontrollausübung beschränkt sein (vgl. *Senger, T./Brune, J. W.* (2009a), Rn. 7). Diese Situation ist vor allem nach dem bisherigen Verständnis des Überschuldungstatbestands denkbar. Deckte danach – selbst bei positiver Fortbestehensprognose – das auf Going Concern-Basis ermittelte Vermögen die Schulden nicht, musste ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung gestellt werden (vgl. *Beck, M.* (2009), S. 61). Derzeit herrscht allerdings eine Ausnahmesituation vor. Mit Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) wurde der insolvenzrechtliche Überschuldungsbegriff neu gefasst. Danach kommt seit dem 18. Oktober 2008 eine Überschuldung nur noch bei negativer Fortbestehensprognose in Frage: „Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich“ (§ 19 Abs. 2 InsO i. d. F. des FMStG). Veranlasst wurde diese Änderung durch die anhaltende Finanzmarktkrise. Die Bundesregierung wollte

durch eine Entschärfung des Überschuldungsbegriffs – wenn auch nur vorübergehend – eine Insolvenzwelle vermeiden. Damit ist als Nebeneffekt ein Ansteigen nicht insolvenzreifer Unternehmen mit negativem (neubewertetem) Nettovermögen zu erwarten.

Sind Unternehmen mit negativem Nettovermögen erstmals zu konsolidieren, bereitet die Eliminierung der Kapitalverflechtungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen grds. keine besonderen Probleme. Durch sein negatives Vorzeichen ist das konsolidierungspflichtige Eigenkapital des Tochterunternehmens bei der Erstkonsolidierung zum Beteiligungsbuchwert zu addieren. Fragestellungen, die sich nach HGB beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags beim Tochterunternehmen ergeben, entstehen nicht (vgl. *Kütting, K./Göth, P.* (1994), S. 2449 f.). Dieser Posten ist den IFRS unbekannt (vgl. Kapitel 3.1).

Die Problemstellung dreht sich vielmehr um die Abgrenzung der Minderheitenanteile am negativen Eigenkapital. Diesen Fall deckt der Standard nicht ab. Daher werden im Folgenden Lösungsalternativen zu diesem Tatbestand diskutiert.

### 3.3.2 Altregelung des IAS 27 (2003)

Die Dotierung des Ausgleichspostens für Fremdgesellschafter ist zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung bei bilanziell überschuldeten Tochterunternehmen unklar. Der Board gibt dem Bilanzierenden keine ausdrücklich auf diesen Tatbestand gerichtete Vorschrift an die Hand. Daher ist die Bilanzierung in diesem Punkt durch Auslegung zu ergründen.

Nach IAS 8.10 hat das Management beim Fehlen von Standards oder Interpretationen zu bestimmten Geschäftsvorfällen selbständig Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu entwickeln. Bei seiner Entscheidungsfindung sind die folgenden beiden Quellen – mit absteigender Ordnung – zu berücksichtigen:

1. „die Anforderungen und Anwendungsleitlinien in Standards und Interpretationen, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln; [...]
2. die im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen“ (IAS 8.11).

Ergänzend können die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetter mit ähnlichem Rahmenkonzept, sonstige Rechnungslegungsverlautbarungen und anerkannte Branchenpraktiken in die Entscheidungsfindung eingehen, sofern sie nicht zu den beiden oben genannten Quellen in Konflikt stehen (vgl. IAS 8.12). Diese Auslegungshierarchie harmoniert – durch ihre weitgehende Übereinstimmung – mit den Auslegungsinstrumentarien des EuGH. Beide stellen in erster Linie auf die Ziele des Gesetzes und damit auf das innere System der Standards ab (vgl. *Kütting, K./Ranker, D.* (2004), S. 2515).